

Beitrags- und Gebührenordnung 2026 des Vereins Lahrer Aktienbad von 1885 e.V.

Der Jahresbeitrag ist auf der Grundlage des § 4 der Satzung vom 18.05.1971 in der Fassung vom 04.05.2022 durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2026 beschlossen worden. Der Jahresbeitrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr ungeachtet des Beginns der Mitgliedschaft.

Pos.	Bezeichnung	Gesamtbetrag [€]	Anmerkung
1	Aufnahmebeitrag (einmalig)	250,00	siehe Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 1
2	Mitglieder über 18 Jahre	80,00	
3	Mitglieder über 18 Jahre (weitere Person in häuslicher Gemeinschaft)	50,00	
4	Mitglieder unter 18 Jahre bzw. unter 27 Jahre ohne regelmäßiges eigenes Einkommen	20,00	
5	Mitglieder über 18 Jahre in Härtefällen (Entscheidung des Vorstands)	50,00	
6	Mitglieder mit Anteilschein nach § 3 der Satzung	70,00	
7	Passive Mitglieder / Fördermitglieder	40,00	
8	Zusatzbeitrag für im vorangegangenen Jahr nicht erbrachter Arbeitsleistung für häusliche Gemeinschaft mit mindestens 2	40,00	siehe Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 4
9	Zusatzbeitrag für im vorangegangenen Jahr nicht erbrachter Arbeitsleistung für Einzelmitglied	20,00	siehe Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 4
10	Gästebaden Erwachsene	3,00	
11	Gästebaden Kinder (bis 18 Jahre)	1,50	
12	Kostenpauschale für Postversand der Beitragsrechnung oder Zahlungsabwicklung ohne SEPA-Mandat	10,00	siehe Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 5

Ergänzende Bestimmungen

1. Der Aufnahmebeitrag wird für alle Mitglieder, welche in einer häuslicher Gemeinschaft leben, nur einmalig erhoben.
2. Mitglieder, welche in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten für alle Mitglieder ihrer häuslichen Gemeinschaft eine gemeinsame Beitragsrechnung.
3. Für häusliche Gemeinschaften ist ein Mitglied zu bestimmen, welches zum Empfang der Beitragsrechnung befugt ist, die Beitragszahlung für alle Mitglieder dieser häuslichen Gemeinschaft leistet und für die Zahlung der Beiträge haftet.
4. Mitglieder, welche in einem Kalenderjahr für den Betrieb und die Instandhaltung des Vereinsschwimmbades im Benehmen mit dem Vorstand unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen im Umfang von mindestens drei Zeitstunden nachweisen können, erhalten im folgenden Kalenderjahr eine Beitragsrechnung ohne Zusatzbeitrag gemäß Position 8/9. Der Zusatzbeitrag wird für häusliche Gemeinschaften nur ein Mal berechnet. Mitglieder, welche die Arbeitsleistungen nach ihrer körperlichen, geistigen oder anderweitigen gesundheitlichen Situation nicht erbringen können, sind auf formlosen Antrag ohne Nachweis von dem Zusatzbeitrag befreit. Der Vorstand entscheidet über den Antrag in pflichtgemäßem Ermessen.
5. Die Kostenpauschale wird für alle Mitglieder, welche in einer häuslichen Gemeinschaft leben, nur einmalig erhoben.

Lahr, 19.03.2026
Lahrer Aktienbad von 1885 e.V.
Der Vorstand